

<b>Landeshauptstadt Magdeburg</b> - Der Oberbürgermeister -		Datum 08.06.2005
Dezernat I	Amt Amt 32	<b>Öffentlichkeitsstatus</b> öffentlich

I N F O R M A T I O N

**I0169/05**

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister	15.06.2005	nicht öffentlich
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	23.06.2005	öffentlich

Thema: Verwaltungspraxis im Umgang mit lärmintensiven Open-Air-Veranstaltungen

In den letzten Jahren hat sich die Anzahl der Open-Air-Veranstaltungen mit Musikaufführungen erheblich erhöht. Insbesondere in den Sommermonaten finden regelmäßig an den Wochenenden solche Veranstaltungen im Stadtgebiet von Magdeburg statt. Üblicherweise zielen diese Veranstaltungen auf ein jugendliches Publikum ab und füllen so die Lücke der in Magdeburg fehlenden Diskotheken. Bedingt durch das veränderte Freizeitverhalten beginnen solche Party`s erst in den Abendstunden und enden am frühen Morgen (05:00 Uhr). Zwischenzeitlich sind sie ein wichtiger Teil des Freizeitangebots geworden.

Allerdings kollidieren hier zwei Interessenlagen miteinander, welche schwer auszugleichen sind: zum einen das öffentliche Interesse an einer weiteren Verbesserung der Attraktivität der Landeshauptstadt Magdeburg und einer Erhöhung des Freizeitangebots, um dem Anspruch einer Großstadt gerecht zu werden, und zum anderen die Interessen der betroffenen Anwohner auf relativ ungestörte Nachtruhe. Daher wird der Umgang mit lärmintensiven Open-Air-Veranstaltungen in der Öffentlichkeit regelmäßig kontrovers diskutiert.

Aus rechtlicher Sicht ist zunächst anzumerken, dass Open-Air-Veranstaltungen grundsätzlich keiner ordnungsbehördlichen Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen.

Das Ordnungsamt wird daher im Rahmen der Gefahrenabwehr tätig, wenn die jeweilige Veranstaltung im Vorfeld bekannt wird. Um zumindest von jeder Veranstaltung mit Musikaufführung vorher Kenntnis zu erlangen, ist die Aufnahme einer Anzeigepflicht in die Gefahrenabwehrverordnung beabsichtigt. Das Ordnungsamt wird einen entsprechenden Entwurf nach der Sommerpause in die Stadtratsgremien einbringen.

Unabhängig von anderen Beeinträchtigungen des Umfelds, wie Straßenverkehrsbehinderungen und Verunreinigungen, sind die Lärmbelastigungen die eigentliche Quelle der Anwohnerbeschwerden.

Von Seiten der Ordnungsbehörde wird hier mittlerweile folgende Verwaltungspraxis geübt.

Open-Air-Veranstaltungen mit Musikaufführungen können grundsätzlich durchgeführt werden. Eine Unterbindung solcher Veranstaltungen ist nicht beabsichtigt. Allerdings müssen alle Veranstaltungen einen Lärmpegel von 55 dB(A) an der nächstgelegenen Wohnbebauung einhalten.

Dieser Lärmpegel von 55 dB(A) gilt für maximal 10 sog. seltene Störereignisse und stellt einen Kompromiss zwischen den verschiedenen Interessenlagen dar. Würde der Lärmpegel deutlich unter 55 dB(A) festgelegt, sind die Veranstaltungen für das Publikum nicht mehr attraktiv. Ein höherer Lärmpegel ist für die Anwohner stark belästigend.

Ausnahmsweise wird während einer lang anhaltenden Hitzeperiode der vorstehende Pegelwert auf 50 dB(A) gesenkt, da während einer solchen Periode die Reizschwelle der betroffenen Anwohner erfahrungsgemäß weiter sinkt und z.B. ein Schlafen bei geschlossenem Fenster nicht mehr zumutbar ist.

Sofern die Veranstaltungen über 24:00 Uhr hinaus gehen, werden gewerblich tätige Veranstalter zum Nachweis der Einhaltung der Lärmwerte beauftragt, ihre Musikanlage durch einen staatlich bestellten Gutachten einpegeln und verblenden bzw. die Veranstaltung durch einen solchen Gutachter messtechnisch begleiten zu lassen.

Bei nicht gewerblich tätigen Veranstaltern, wie gemeinnützigen Vereinen o.ä., wird von dieser Beauftragung abgesehen, um dem Veranstalter die Kosten zu ersparen. Hier erfolgt die Begleitung durch Mitarbeiter des Stadtordnungsdienstes, welche orientierende Pegelmessungen vornehmen und bei Überschreitung des Werts von 55 dB(A) auf den Veranstalter zur Reduzierung einwirken.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass diese Kompromisslösung natürlich nicht für alle Betroffenen akzeptabel erscheint. Sie ist aus Sicht des Ordnungsamtes jedoch ein probates Mittel, um beide Interessenlagen zu berücksichtigen. Eine Begrenzung von Open-Air-Veranstaltungen auf bestimmte Bereiche oder eine zahlenmäßige Begrenzung (z.B. 1 mal pro Monat) würde das derzeitige Veranstaltungsleben deutlich beschränken.

Am 23.05.2005 wurde vorstehend aufgeführte Verwaltungspraxis im Fachbeirat „Events und Veranstaltungen“ des Vereins Pro Magdeburg e.V. vorgestellt und wurde dort mit positiv und zustimmend aufgenommen.

Die aus den Erfahrungen der letzten Jahre resultierende Verwaltungspraxis soll mit dieser Information im zuständigen Stadtratsausschuss vorgestellt und diskutiert werden, um von dort den nötigen Rückhalt für die öffentliche Diskussion bzw. Hinweise und Anregungen zu einer veränderten und ggf. strengeren Vorgehensweise zu erhalten.

Holger Platz